

## Bundesbeschluss Entwurf über einen Rahmenkredit zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>

und auf Artikel 43 Buchstabe a des Wohnraumförderungsgesetzes vom 21. März 2003<sup>2</sup>.

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...3,

beschliesst:

## Art. 1

- <sup>1</sup> Für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum wird ein Rahmenkredit von 250 Millionen Franken für einen Zeitraum von zehn Jahren bewilligt.
- <sup>2</sup> Der Rahmenkredit dient zur Aufstockung des Fonds de Roulement, den die Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus treuhänderisch und zweckgebunden für den Bund verwalten.
- <sup>3</sup> Die Dachorganisationen verwenden die Bundesmittel, um gemeinnützigen Bauträgern, die preisgünstigen Wohnraum erstellen, erneuern oder erwerben, zinsgünstige Darlehen auszurichten.

## Art. 2

Dem Rahmenkredit liegen auf der Basis des Stands des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2017 von 100,8 Punkten (Dez. 2015 = 100) folgende Teuerungsannahmen zugrunde:

```
2018: +0,3 %;
2019: +0,7 %;
2020: +0,8 %;
```

- 1 SR 101
- 2 SR **842**
- 3 BBI **2018** ...

2017–3496

ab 2021: jährlich +1,0 %.

## Art. 3

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.
- $^2$  Er tritt in Kraft, sobald die Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen»  $^4$ zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.